

Luzerner Tagblatt.

„Schiffmann, Bibliothekar, Postgasse Luzern“

Fünfunddreißigster Jahrgang.

N^o 26.

Abonnementpreis:
Jährlich Fr. 12.80 4 Monate Fr. 6.40 2 Monate Fr. 3.40
Durch die Post bestellt Fr. 12.— 4 Monate Fr. 6.— 2 Monate Fr. 3.—
Für Luzern zum Erbringen „ 10.— „ 5.— „ 2.50
„ Abholen „ 10.— „ 5.— „ 2.50
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditionsbüreau: St. Jakobsvorstadt 565 P.

Insertionspreis:
Die einpaltige Preizettel oder deren Raum 10 Kre.
Für Wiederholungen 8
Inserat-Aannahme, größer bis 9 Uhr, kleiner bis 11 Uhr, im
Expeditions-Büreau. — Auskunft über Inserate ebenfalls
oder durch Telephon. — Schriftliche Anträge über Inserate
gegen Einzahlung der betr. Briefmarken in Postmarken.

Sonntag,

Jedem Freitag eine belehrliche Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 31. Januar 1886.

c. Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 20. Januar.

Fortsetzung der Beratung über die Revision des Hypothekengesetzes. — Hr. Referent Herzog beantragt, im Anschluß an den erledigten § 2 des Kommissionsvorschlages Ziff. 3 der Petition der Bauernvereins-Eitlwil zu beraten. Das bisherige Begehren lautet: „Wegen des Pfandrechts bei den neuen Gütern nur für einen Zins und Wachsins; bei den von der Spar- und Leihkasse erworbenen Gütern auf 8 Jahre auf zwei Zinsen und Wachsins.“ Die Kommission beantragt Ablehnung dieses Begehrens, weil es nicht zweckmäßig sei, jetzt neue Bestimmungen aufzunehmen, wodurch wieder eine Unterscheidung der neuen von den alten Gütern aufgestellt würde. Die Versammlung stimmt der Kommission zu. — Zur Beratung gelangt § 3 des Kommissionsvorschlages, welcher lautet, wie folgt: „§ 3. Der Ertrichter einer solchen Verschreibung ist ermächtigt, statt der Würdigung die Grundbesitzung der Unterpfände in dieselbe eintragen zu lassen.“ Ueber den Werth der Gültwürdigung und Katasterprüfung ist gefehert worden. Die Kommission will dem Gültrechtlicher die Wahl zwischen beiden lassen.

Hr. Käber beantragt Streichung einer solchen Bestimmung. Uebrigens gibt er der Gültwürdigung den Vorzug vor der Katasterprüfung. In einem eventuellen Antrag schlägt er vor, es dem Ertrichter einer Gült freizustellen, ob er überhaupt eine Würdigung in's Instrument wolle eintragen lassen oder nicht. Er zieht aber diesen Antrag nachträglich zurück. — Der Rath lehnt den § 3 mit großer Mehrheit ab.

Der folgende Artikel, wie er von der Kommissions-Minorität vorgeschlagen wird, lautet:

§ 4: „Die vor dem 1. Herbstmonat 1861 errichteten, nicht gültmäßig ausgefertigten Verschreibungen können in neuen Gütern mit gleicher Rangordnung und gleicher Verzinsung umgewandelt werden.“

„Erbs-, Kaufs- und Auskaufszahlungen können jedoch nur für neun Zehntel ihres Kapitalbetrages in solche Gütern umgewandelt werden; ein weiteres Zehntel ist abzuzahlen.“ — Die Kommission mehrheitlich beantragt Streichung. Namens derselben spricht Hr. Käber. Er sieht in einer solchen Bestimmung eine Verletzung der Rechte der nachfolgenden Gläubiger. Dies gilt namentlich von der vorgeschlagenen Ummwandlung der Erbs-, Kaufs- und Auskaufszahlungen in neue Gütern. — Hr. Hochstrasser hält dafür, daß der Antrag der Minorität angenommen werden sollte, wenn man den bereits angenommenen § 5 konsequent durchführen wolle. Die Erbs-, Kaufs- und Auskaufszahlungen insbesondere zahlen den größten Zins, weil nur ein ausstehender Zins liegendes Pfandrecht hat. — Hr. Käber möchte dem zweiten Absatz das Wort „bisherige“ vorsetzen, damit man genau wisse, daß es sich um vor dem 1. Herbstmonat 1861 errichtete Erbzahlungen u. dgl. handle. — Dieser Antrag wird angenommen. In der Hauptabstimmung wird nach Antrag der Kommissionsminorität die Entscheidung des § 4 beibehalten. — § 6 (Schlußbestimmung) des Kommissionsvorschlages wird zur Vereinerung an die Kommission gewiesen, welche auch das Ergebnis der bisherigen ersten Gesetzesberatung in endgültige Fassung zu bringen hat.

Hr. Dr. Weibel stellt schließlich zum Hypothekengesetz noch mehrere Abänderungsanträge, welche u. A. Aufhebung der persönlichen Kapitalhaft der Gültrechtlicher (selbstverständlich mit angemessener Uebergangsbestimmung) bezwecken und bei größten Heiles auch eine Mitverpfändung des Invenars ermöglichen sollen. — Die betreffenden Anträge werden der Kommission überwiesen. — Auf Vorschlag des Hr. Dr. Steiger wird beschlossen, daß allfällige weitere Anträge auf Abänderung des Hypothekengesetzes der Kommission bis Mitte Februar schriftlich eingereicht werden können. — Hr. Stuger beantragt, um für die zweite Beratung gutes Material zu erhalten, daß die der Kommission neu eingereichten, sowie auch die in der ersten Beratung abgelehnten, aber von den Antragstellern erneuerten Anträge den Rathmitgliedern gedruckt zugestellt werden sollen, was beschloffen wird. — Ziffer 6 der Hinterländer-Petition und ein ähnlich lautender Antrag Pferringer werden dem Regierungsrathe zur Berücksichtigung und allfälliger anderweitiger Erledigung überwiesen in dem

Sinne, daß der bisherige Bericht der Kommission rechtzeitig zugestellt werde, damit selbe in der Märztagung darüber referieren könne. — Auf Begehren 7 und 8 der Hinterländer-Petition wird auf Antrag der Kommission nicht eingetreten, weil die Gründung einer Filiale der Spar- und Leihkasse, sowie die Reduktion des Zinsfußes für der Spar- und Leihkasse gehörende Güter Sache des Regierungsrathes ist.

Damit ist die erste Beratung der Revision des Hypothekengesetzes zu Ende.

Namens der betreffenden Kommission referiert Hr. Adam Herzog über die vom Großen Rathe in seiner Dezember-Sitzung beschlossene und selbsterhaltene Untersuchung betr. die Großratswahl in Schüpfheim. Die Untersuchung hat ergeben, daß das Stimmregister nicht zu gehöriger Zeit bereinigt und geschlossen wurde, daß bei der Wahlverfahren verschiedene gesetzliche Vorschriften außer Acht gelassen wurden, und daß Unberechtigte sich an der Abstimmung betheiligten. Nach Berechnung der Kommission hat Hr. Bihmann das absolute Mehr nicht erreicht; aber auch abgesehen hiervon rechtfertigt sich mit Rücksicht auf die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Ungeheuerlichkeiten die Reklamation der Wahl. Die Kommission beantragt, die Wahl zu lassen und den Regierungsrath einzuladen, eine Neuwahl anzuordnen, sowie für Abmündung der Schuldigen zu sorgen.

Hr. Dr. Winkler erörtert die verschiedenen gravirenden Momente, welche eine gerichtliche Abmündung der Schuldigen rechtfertigen, und beleuchtet sodann das Verhalten des Amtskathalters von Entlebuch, das nach seiner Ansicht sehr geeignet sei, die Autorität dieses Beamten zu untergraben.

Hr. Amtskathalter Schmid verteidigt sich gegen die erhobenen Anschuldigungen und sucht den Nachweis zu leisten, daß er korrekt gehandelt habe.

Hr. J. Portmann (Ehholzmatt) erinnert an einen Zwischenfall im Jahre 1883, wo Amtskathalter Schmid ihm gegenüber die Bemerkung gemacht habe, es gehe bei Wahlverfahren in Ehholzmatt nicht immer ganz richtig zu. Damals entgegnete Nedner dem Hr. Amtskathalter, er solle nur in Schüpfheim Ordnung machen, da habe er Arbeit genug. Die selbige Untersuchung habe die Richtigkeit des diesfalls Gesagten ergeben. Er ist überzeugt, es werden in Zukunft in Schüpfheim weniger Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen vorkommen, wenn Hr. Amtskathalter Schmid den Schüpfheimern nur halb so viel Aufmerksamkeit schenke, wie den Ehholzmattmännern.

Auch gegen Hr. Portmann wehrt sich Hr. Schmid. Hr. Dr. Winkler findet es sonderbar, daß der Angeklagte, Hr. Schmid, Reis gegen jeden Nedner austrete, der auf vorgekommenen Uebelthände aufmerksam mache. Nach der Geschäftsordnung gehöre eigentlich der Angeklagte in den Saal. — Hr. Schmid verläßt hierauf den Saal.

Hr. Dr. Segesser ist der Ansicht, hier handle es sich noch nicht um einen Angeklagten, erst die Untersuchung werde zu erheilen haben, wer schuldig und in Anklagezustand zu setzen sei. Daß Hr. Schmid sich verteidigt, sei erklärlich, nachdem derselbe persönlich angegriffen und namentlich durch Hr. Portmann provoziert worden sei. Die Ehholzmattmänner sollten Hr. Schmid dafür danken, daß sie in Wahlangelegenheiten nun eine so vortreffliche Ordnung haben. Das sei nicht zum Mindesten das Verdienst des Hr. Schmid. Hr. Segesser bedauert die Vorgänge in Schüpfheim; er hätte aus einem konservativen Wahlkreise so etwas nicht erwartet! (Proteste auf der linken Seite des Rathes). Er wolle damit nicht sagen, daß solches bei liberalen Wahlkreisen die Regel sei, und man denke ja von seinen Freunden ohnehin gern das Gute.

Hr. Dr. Weibel protestirt gegen die verneinte Anschuldigung des Hr. Segesser, als ob in liberalen Wahlkreisen vornehmlich Wahlunregelmäßigkeiten vorkommen. Zu einer solchen Anschuldigung haben die Liberalen um so weniger Grund gegeben, als sie ja unter dem strengen Regiment des Hr. Segesser stehen. Hr. Segesser habe es für unpassend gehalten, daß man den Hr. Schmid angegriffen, da noch andere Betheiligte vorhanden und es noch nicht erwiesen sei, inwiefern den Hr. Schmid ein Verschulden treffe. Aus den Akten ergebe sich nun aber klar, daß das Verhalten des Hr. Schmid als Stimmzähler durchaus nicht korrekt gewesen sei. Hr. Weibel zählt einige Beispiele auf von Unregelmäßigkeiten bei konservativen Wahlen. Er wünscht, daß einmal

ein Exempel statuirt werde und zwar auch einmal an Konservativen; dann sehe man, daß es den maßgebenden Kreisen mit Handhabung der Gesetze in Wahldingen Ernst sei. — Die Kommissionsanträge werden angenommen. Schluß der Sitzung halb 12 Uhr.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Der italienische Gesandte, Graf de D'Assiani, ist von seinem Urlaub, den er in Rom zu brachte, nach Bern zurückgekehrt. Nach seinen Äußerungen wird Italien seinen Vorschlag betreffend Abschließung eines Zolltariffs beim schweizerischen Bundesrathe angeht des Wiberstandes der Schweiz nicht mehr erneuern, sondern durch strengere Maßnahmen dem Schmuggel an der schweizerisch-italienischen Grenze ohne fremde Hilfe zu begegnen suchen. So berichtet man der „N. Z. Z.“

Auch Genfer Blätter soll der russische Fürst Kravotkin nächster Tage in Genf eintreffen, um hiesige Freunde zu besuchen und für einige Tage in dieser Stadt zu verweilen. Infolge dessen hat sich Staatsrath Dunant an das eidgen. Justizdepartement gewandt um Auskunft darüber, ob der bundesrätliche Ausweisungsbefehl vom 23. August 1881 noch in Kraft bestehe. Die der „Zürcher“ vernimmt, kann darüber kein Zweifel walten. Sollte daher Kravotkin wirklich die Rühmpflicht haben, den Genfer Boden zu betreten, so würde ihn das dortige Postjagddepartement ohne Weiteres verhaften lassen, und zwar geköpft auf Art. 63 des Bundesstrafrechtes, wonach ausgewiesene Landesfremde, welche ohne Erlaubnis der zuständigen Landesbehörden zurückkehren, mit einer Geldbuße und mit Gefängnis bis auf zwei Jahre bestraft werden können. Kravotkin ist nämlich 1881 wegen anarchofischer Umtriebe aus der Schweiz weggeschießen worden.

Luzern. Laut dem „Eidg.“ hat Hr. Ständerath Birman seine Vermittlungsbefähigkeit in der Maria-Hilf-Angelegenheit abgebrochen, indem er die Vermittlung als gescheitert erklärt.

Das „Zürcher Volkst.“ verwendet die Mariä-Hilf-Angelegenheit jetzt schon zur Bewegung der Parteien und zwar unter Antäufung und im Ausbilde auf das bevorstehende Sempacher Schlagsjubiläum. Es schreibt: „Man wird der Toleranz Töne bringen und das Andenken der katolischen (!) Helden von Morgarten und Sempach verfechten. Wir vermuthen, der h. Bundesrath werde zu diesem Feste ebenfalls eingeladen werden und sich auch vertreten lassen. Es ist dieses die beste Behörde, welche den Unstimmigkeiten Luzerns die Mariä-Hilf-Kirche zugeprochen hat und die katholische Kirche in der Schweiz rechtlos (!) erklärt hat. Wirklich hören wir im Gessle die ergreifende Anekdote der Abgeordneten des Bundesrathes an das Volk der katholischen Ur Schweiz und seine Vertreter. Dann aber, wenn die Anekdote von der Bühne verschwindet, wenn die Nedner abgetreten, die Thronen getrocknet und die Nüchternheit unter nüchternen Betrachtung gewichen ist: dann treffen wir außerhalb der Bühne die harte, nackte Wirklichkeit, die uns wieder erinnert, daß wir Heloten (!) sind und für die Anrechtigkeit geboren, und daß unsere Väter ob Sempach nicht für uns und unser Recht gestorben sind.“

Das heißt man den Mund voll nehmen, aber dem „Zürcher Volkst.“, das ja nach seinem Programm die kirchliche Fahne über der nationalen Fahne flattern läßt, darf man solche „Reden“ nicht allzu hoch anrechnen.

Wie wir gestern mittheilten und wie die Leser auch aus dem heutigen Referate über die Großratswahl vom letzten Freitag ersehen, ist die unterm 13. September ab in Schüpfheim ein getroffene Großratswahl wegen arger Gesetzesverletzungen nahezu einstimmig kassirt worden. Eine recht nette Rolle hat in dieser ganzen Affäre, auf welche wir zurückkommen werden, Hr. Amtskathalter Schmid in Schüpfheim gespielt, welcher bei der fraglichen Wahl als Stimmzähler in Funktion war. Hr. Dr. Joh. Winkler, Mitglied der Kommission, hielt Hr. Schmid vor, er habe 1) nach Schluß des Stimmregisteres Auftragung von Bürgern auf dasselbe verlangt, sogar von Nichtstimmfähigen; 2) das Ausstellen der Stimmkarten ohne Rücksicht auf den Namensaufsatz durchgeführt, entgegen und trotz der Reklamation eines Bürgers; 3) daraufhin, nachdem der Erfolg seinen Wünschen nicht